



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Milieu- / Sexualdelikte
Fachdienst Prostitution
Zeughausstrasse 31
8004 Zürich

Tel. 044 411 71 17
Fax 044 411 64 49
www.stadtpolizei.ch

Ihre Kontaktperson:
Markus Hofmann
Direktwahl 044 411 64 28
markus.hofmann@zuerich.ch

Stadtpolizei Zürich stpcv2 Postfach 8021 Zürich

Frau



8050 Zürich

Zürich, 30. März 2021/hof

Tantra als sexuelle Handlung

Sehr geehrte Frau Luggen

Ihr Schreiben an den Stadtrat der Stadt Zürich wurde zuständigkeithalber uns zur Beantwortung weitergeleitet. Zu Ihren Ausführungen bezüglich Tantra und Gleichstellung als sexuelle Handlung können wir wie folgt Stellung nehmen:

Massgebend für uns ist die seit 2013 in Kraft getretene Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) der Stadt Zürich. Diesbezüglich verweisen wir auf Art. 2 PGVO (Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird). Unter dem Begriff 'sexuelle Handlung' versteht man die praktische Ausübung von Sexualität. Darunter gehören nebst dem Geschlechtsverkehr auch vergleichbare Sexualpraktiken ohne Verkehr. Erotische Massagen und die Stimulation von erogenen Zonen sind eindeutig als sexuelle Handlungen einzustufen. Es wird nicht unterschieden, ob es sich dabei um eine Lebenseinstellung z.B. Tantra handelt oder um eine reine käufliche Befriedigung.

Wie sie wissen, kam Tantra ursprünglich als Strömung in der indischen Philosophie und Religion vor, die nach einer Entwicklung der Persönlichkeit im ganzheitlichen Sinne unter Einbezug von Körper, Geist und Seele strebt. Die Ursprünge des Tantrismus gehen auf das zweite Jahrhundert n. Chr. zurück, wobei die Lehre erst ab dem siebten oder achten Jahrhundert vollständig ausgeprägt war. Auch Yoga und Meditation gehören zu den Lehren des Tantrismus. Seriös betrieben handelt es sich bei vielen, wie auch in den Ausführungen von Ihnen gut herauszuhören ist, um eine Lebenseinstellung und wird von diversen Personen entsprechend gelebt.

Heutige Tantra-Massagen haben mit der historischen Praxis nur bedingt etwas zu tun. Denn die Technik, die heute in westlichen Staaten praktiziert wird, ist noch relativ jung und hat sich in den 70er Jahren etabliert. Bei der sogenannten 'Neotantra' umfasst die Massagen auch die weiblichen bzw. männlichen Geschlechtsorgane. Während der Massage sind der/die MasseurIn wie auch der Kunde oftmals nur sehr leicht bekleidet oder sogar nackt. Bei den Massagen geht es unter anderem auch um die Auseinandersetzung mit der Kraft des sexuellen Triebs. Die Ganzheitlichkeit spielt dabei eine zentrale Rolle. So wird auch immer der ganze Körper massiert, inklusive Genitalbereich. Doch nicht das Erreichen eines Orgasmus steht im Vordergrund, sondern die Entwicklung eines Bewusstseins für die



2/2

sexuelle Energie. Somit kann gesagt werden, dass entgegen vielen Vorurteilen die Tantra-Massagen nicht zwangsläufig mit einem 'Happy End' enden müssen. Es ist aber auch schön, wenn man sich gehen lassen kann und es dabei zum Orgasmus kommt oder man ein grundsätzliches Wohlbefinden spürt. Schon solche Handlungen werden bei uns als sexuelle Handlungen wahrgenommen und entsprechend beurteilt. Sie haben in ihren Ausführungen jedoch recht, dass in den letzten Jahren das Wort 'Tantra' beim Normalbürger mit Sexpraktiken in Verbindung gebracht wird. Dies hat mit den Personen zu tun, die im umkämpften Markt des Sexgewerbes immer mehr anbieten und die eigentliche Philosophie in den Hintergrund stellen.

Leider gibt es keine anderen geeigneten nachvollziehbaren Begriffe wie das Wort 'Prostitution', mit welchem sexuelle Handlungen gegen Entgelt umschrieben werden. Auch wenn Sie sich mit diesem Wort schwertun, kann es bei einer Tantra-Massage, in welcher auch der Intimbereich mit einbezogen wird, durchaus auch zu einem Orgasmus bzw. zu einer Befriedigung kommen und wir stufen diese Form der Behandlung als sexuelle Handlungen gegen Entgelt ein. Bei der Beurteilung, ob es sich um erotische Massagen und somit um sexuelle Handlungen gegen Entgelt handelt, ist das Kriterium 'Happy End' nicht ausschlaggebend. Auch spielt es keine Rolle, ob die Kundschaft männlich oder weiblich ist.

Bereits eine einfache Feinmassage gegen Bezahlung wird als sexuelle Handlung gegen Entgelt angesehen. Der gleichen Auffassung ist zum Beispiel auch das Amt für Baubewilligung betreffend Umnutzung und Bewilligungspflicht gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich.

In der vom Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft getretenen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mit der Änderung vom 8.12.2020 wird im §5 aufgeführt, dass die Prostitution verboten ist. Weiter müssen Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets und ähnliche Lokale geschlossen bleiben. Leider müssen Sie sich daher bis zur Aufhebung des vom Regierungsrat des Kantons Zürich ausgesprochenen Prostitutionsverbotes gedulden, Tantramassagen anbieten zu können.

Freundliche Grüsse



FwmbA Markus Hofmann
Fachdienstleiter